

**Vorlage**  
**für die Sitzung**  
**der staatlichen Deputation für Gesundheit**  
**am 12. Juni 2014**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
– Landesgremiumgesetz –**

**A. Problem**

Die Sicherstellung einer flächendeckenden, zukunftssicheren und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung einer sich unter demographischen Gesichtspunkten zunehmend wandelnden Gesellschaft ist das zentrale gesundheitspolitische Anliegen der Gegenwart.

Die Länder haben durch den zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen § 90a SGB V nunmehr die Möglichkeit erhalten, ein gemeinsames Gremium auf Landesebene zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen zu bilden, in dem neben dem Land, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen auch die Landeskrankenhausgesellschaft beteiligt ist. Die nähere Ausgestaltung und Besetzung dieses Gremiums, wie etwa die Einbeziehung weiterer Beteiligter, bestimmt sich nach Landesrecht.

**B. Lösung**

Der staatlichen Deputation für Gesundheit wird der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Landesgremiumgesetz – zur Beschlussfassung vorgelegt.

**C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Gesetzesentwurf ist mit der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen, der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeutenkammer Bremen, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen, den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen, der Unabhängigen Patientenberatung Bremen, der PatientInnenstelle im Gesundheitsladen Bremen e. V. und dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten des Anhörungsverfahrens wurden gesichtet, bewertet und zum Teil in den Entwurf integriert. Folgende Anmerkungen konnten nicht berücksichtigt werden:

Die PatientInnenstelle im Gesundheitsladen Bremen e. V. beansprucht für sich ein Stimmrecht und zieht den Vergleich zur Ärztekammer.

Anders als die Vertretungen der Patientinnen und Patienten ist die Ärztekammer eine Vertretung von Leistungserbringern in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 140f Abs. 3 SGB V den Vertretungen der Patientinnen und Patienten ein Mitberatungsrecht eingeräumt. Es ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber in seinen Regelungen darüber hinausgehen und ein Stimmrecht gewähren kann.

Zudem sei das Gremium zu klein und die Vertretungen der Patientinnen und Patienten sollten drei Sitze innehaben. Bei der Frage der Zusammensetzung des Landesgremiums war eine Abwägung zu treffen zwischen den Ansprüchen der Vertretung aller betroffenen Interessen und der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Dies ist durch die derzeitige Zusammensetzung gelungen.

Die PatientInnenstelle im Gesundheitsladen Bremen e. V. ist der Auffassung, dass die Pflege nicht vertreten sein sollte, weil sie als Interessenvertretung nicht definiert sei. Fragen der Pflege sind jedoch bei der sektorenübergreifenden Versorgung zwingend einzubeziehen. In Bezug auf die Vertretung könnte etwa an den Bremer Pflegerat gedacht werden.

Außerdem sollten Regelungen zur Entschädigung aufgenommen werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil sich eine Entschädigungsregelung – auch auf Landesebene – bereits aus § 140f Abs. 5 SGB V ergibt. Weitere Regelungen hierzu sollen in der Geschäftsordnung getroffen werden.

Die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Vereinigung sowie die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft lehnen eine Beteiligung der Ärztekammer

und der Zahnärztekammer mit Stimmrecht ab, weil im Landesgremium keine Fragen behandelt würden, die ihr Aufgabenspektrum betreffen. Die Kammern gehören jedoch, wenn ein umfassender Blick auf die sektorenübergreifende Versorgungsplanung gewonnen werden soll, zwingend als Mitglieder in das Landesgremium.

Darüber hinaus ist die Kassenärztliche Vereinigung, die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft der Auffassung, dass der Senator für Gesundheit nicht befugt sein sollte, Vertretungen und Stellvertretungen zu benennen, wenn die Beteiligten dieser Pflicht nicht nachkommen, weil dies nicht erforderlich sei. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, die nur im Ausnahmefall Anwendung findet, um ein arbeitsfähiges Gremium zu gewährleisten. Wenn die Beteiligten der Auffassung sind, dass eine derartige Regelung nicht erforderlich sei, weil ein solcher Fall nicht eintrete, wird die Regelung ohnehin keine Anwendung finden. Zudem sollten Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass im Landesgremium ggf. keine Empfehlungen gefasst werden können. Dies sollte verhindert werden.

Der Gesetzesentwurf ist mit der Landebeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – zu.

#### **Anlage/n:**

Gesetzesentwurf und Begründung